



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Errichtung eines Pultdaches auf einer Remise zur Anbringung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 46, Flurstücke Nrn. 389/2, 390, 884 in Siemerkusen

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.08.2009			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Auf der im Außenbereich gelegenen bauaufsichtlich genehmigten Remise (Bauregister-Nr. 895/84) Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 46, Flurstücke Nrn. 389/2, 390, 884 in Siemerkusen soll ein Pultdach als Auflage für eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Größe der Photovoltaikanlage beträgt 117,30 m². Die Anlage hat eine Leistung von 15 kW-Peak und wird voraussichtlich eine Leistung von ca. 12.000 kWh/Jahr erzeugen. Hierbei handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage, vielmehr wird eine Dachfläche auf einem bestehenden Gebäude als Standort in Anspruch genommen.

Photovoltaikanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB. Vorliegend handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht für die Photovoltaik einen grundsätzlichen Vorrang der Nutzung von Dachflächen gegenüber der Freiflächennutzung vor. Das heißt, zuerst sollten Flächen an baulichen Anlagen, dann Dachflächen auf bestehenden Gebäuden und erst zuletzt Freiflächen als potenzielle Photovoltaikstandorte in Betracht gezogen werden.

Aufgrund der vorgetragenen Sach- und Rechtslage wird empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

An die Baugenehmigungsbehörde ist der Hinweis zu geben, dass ein Rückbau der Photovoltaikanlage nach der Nutzungszeit zu erfolgen hat; ggf. sollte dies mit geeigneten Mitteln (Kautions, Bankbürgschaft etc.) sichergestellt werden.

Anlage

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

I. A. Armin Hombitzer

Marienheide, 21.07.2009